

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



12.03.2025

197733

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

**Bebauungsplan „Mühlau-Kugelspiel Teilbereich C“ in der Gemeinde Schondorf am Ammersee**

**hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Schondorf hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 den **Bebauungsplan „Mühlau-Kugelspiel Teilbereich C“** als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan „Mühlau-Kugelspiel Teilbereich C“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort, sowie auf der Homepage der Gemeinde Schondorf am Ammersee, eingesehen werden.

### Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

angeheftet am: 19.03.2025

abgenommen am:



  
Meissner  
Geschäftsstellenleiterin